PENSIONSKASSE URI

Organisationsreglement der Pensionskasse Uri

1 Einleitung

Artikel 1 Grundlagen

Das Organisationsreglement der Pensionskasse Uri (PK Uri) stützt sich auf die folgenden gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen:

- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),
- weitere Bestimmungen zum BVG,
- Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV),
- Reglement der Pensionskasse Uri (PKR).

Artikel 2 Inhalt / Zweck

[1] Das Organisationsreglement beschreibt in Ergänzung zu den unter Artikel 1 genannten Grundlagen die Aufgaben des obersten Organs und seiner Suborgane, regelt Verantwortung und Kompetenz und legt die Entscheidungsverfahren sowie die Entschädigungen fest.

[2] Die Zusammensetzung, das Präsidium sowie die Wahl der Kassenkommission sind in der PKV[1] (Arbeitgebervertretung) und im Wahlreglement (Arbeitnehmervertretung) beschrieben.

[3] Präsidium und Vizepräsidium wird jeweils aus je einer Vertretung der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden gewählt. Die Wahl erfolgt für die gleiche Periode wie die Wahl der Mitglieder der Kassenkommission.[2] Mitte der Amtsdauer tauschen Präsidium und Vizepräsidium in der Regel ihre Funktionen. Sie sind wieder wählbar.

Artikel 3 Organe

[1] Organe der PK Uri sind die Kassenkommission mit ihren festen und temporären Suborganen sowie die Kassenverwaltung.

[2] Feste Suborgane sind der Anlageausschuss und der Personalausschuss.

2 Kassenkommission

Artikel 4 Führungsverantwortung

[1] Die Kassenkommission als oberstes Organ leitet die PK Uri gemäss PKV sowie den gesetzlichen, reglementarischen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Sie vertritt die PK Uri in allen nicht delegierten Aufgaben nach aussen.

[2] Sie bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der PK Uri sowie die Mittel zu deren Erfüllung.

[3] Sie legt die Organisation der PK Uri fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Artikel 5 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

Das oberste Organ nimmt die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben[3] wahr:

a) Festlegung des Finanzierungssystems;

b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;

c) Erlass und Änderung von Reglementen;

d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;

e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;

---

[1] PKV Art. 5
[2] PKV Art. 5 Absatz 5
[3] BVG Art. 51a

f) Festlegung der Zinssätze;

g) Festlegung des Teuerungsausgleichs;

h) Festlegung der Organisation;

i) Ausgestaltung des Rechnungswesens;

j) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;

k) Sicherstellung der Erst- und Weiterausbildung der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenvertreter;

l) Anstellung und Entlassung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;

m) Ernennung und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;

n) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der PK Uri und über den allfälligen Rückversicherer;

o) Zuweisung freier Mittel an den Härtefonds und Verfügung über diesen Fonds;

p) Bestimmung und Zuwendung an die technischen Reserven und den Teuerungsfonds;

q) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;

r) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;

s) Periodische Überprüfung des Reglements der PK Uri hinsichtlich Gleichgewicht von Leistungen und Beiträgen;

t) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;

u) Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Unternehmen und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Unternehmen;

v) Antragsstellung an den Regierungsrat zu Handen des Landrats zur Revision der Verordnung der PK Uri;

w) Das oberste Organ sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Artikel 6 Weitere Aufgaben

Das oberste Organ nimmt weiter folgende Aufgaben wahr:

a) Allfällige Bestimmung einer externen Controllingstelle zur administrativen und buchhalterischen Konsolidierung und Auswertung der Anlagetätigkeit der Portfoliomanager;

b) Allfällige Delegation von Aufgaben an Dritte;

c) Allfällige Ernennung von externen beratenden Mitgliedern des Anlageausschusses;

d) Wahl des Vertrauensarztes / der Vertrauensärztin;

e) Überwachung der Vermögensverwaltungskosten;

f) Regelung der Ausübung des Stimmrechts an Generalversammlungen von Aktiengesellschaften;

g Umsetzung und Überwachung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und der Interessenkonflikte;

h) Bestimmung der Zeichnungsberechtigten;

i) Regelung der Anstellungsbedingungen und Unterschriftenregelung des Personals der PK Uri;

j) Genehmigung des Verwaltungsbudgets;

k) Abschluss von Anschlussverträgen;

l) In Reglementen oder Konzepten genannte Aufgaben.

Artikel 7 Bildung von Ausschüssen

Das oberste Organ kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Entsprechend legt die Kassenkommission deren personelle Zusammensetzung fest und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.

Artikel 8 Einberufung und Durchführung von Sitzungen

[1] Die Sitzungen der Kassenkommission werden einberufen durch

- das Präsidium,
- das Vizepräsidium,
- mind. drei Kassenkommissionsmitglieder oder
- die Geschäftsleitung.

Die schriftliche Einladung mit den Traktanden hat in der Regel eine Woche im Voraus zu erfolgen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.

[2] Das Präsidium oder Vizepräsidium führt den Vorsitz.

[3] Jedes Mitglied kann zu Beginn der Sitzung Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Traktanden stellen. Diesen Anträgen wird stattgegeben, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Verschiebung auf die nächste Sitzung verlangt.

[4] Das Präsidium oder eine Mehrheit der Mitglieder kann zu den Sitzungen externe Fachleute / Sachverständige beiziehen.

Artikel 9 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Entscheidungsverfahren

[1] Die Kassenkommission ist beschlussfähig, wenn das Präsidium oder Vizepräsidium sowie fünf weitere Mitglieder, je drei aus dem Kreis der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, anwesend sind. In den Suborganen herrscht Stimmzwang.

[2] Wahlen und Beschlüsse zu Sachgeschäften werden in offener Abstimmung gefasst. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

[3] Beschlüsse werden in der Regel gestützt auf schriftliche Unterlagen gefasst.

[4] Geschäfte bestehend aus Antrag und Begründung können auf dem Zirkularweg erledigt werden, wenn kein Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt. Diese Zirkularbeschlüsse sind nur bei Zustimmung von zwei Dritteln aller Kommissionsmitglieder rechtsgültig.

[5] Über alle Sitzungsbeschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Zirkularbeschlüsse werden im Protokoll der dem Zirkularbeschluss folgenden Sitzung festgehalten.

[6] Das Protokoll und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern der Kassenkommission jederzeit bei der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme offen.

[7] Bei Dringlichkeit entscheidet das Präsidium oder Vizepräsidium. Solche Entscheide, zusammen mit ihrer Begründung, sind auf die nächste ordentliche Sitzung zur Kenntnisnahme zu traktandieren.

[8] Reglementsänderungen werden in einer ersten Sitzung besprochen. Definitiv verabschiedet werden sie in der Folgesitzung. Bei Dringlichkeit für einen sofortigen Beschluss braucht es eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder.

Artikel 10 Aktenrückgabe

Scheidet ein Mitglied aus der Kassenkommission aus, sind die als vertraulich gekennzeichneten Akten der Geschäftsführung zurückzugeben.

3 Personalausschuss, Anlageausschuss und zeitlich begrenzte Ausschüsse

Artikel 11 Zusammensetzung Personalausschuss

Der Personalausschuss setzt sich aus dem Präsidium und Vizepräsidium der Kassenkommission sowie je einer weiteren Arbeitnehmenden- und Arbeitgebenden-Vertretung zusammen. Das Präsidium der Kassenkommission übernimmt den Vorsitz des Personalausschusses.

Artikel 12 Aufgaben und Kompetenzen Personalausschuss

[1] Dem Personalausschuss obliegen folgende Aufgaben:

a) Festlegung von Anstellungsbedingungen und Lohn der Mitarbeitenden der PK Uri;

b) Anstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeitenden der PK Uri;

c) Vorbereitung der Personalgeschäfte, welche in den Entscheidungsbereich der Kassenkommission fallen;

d) Weitere Aufgaben, die ihm von der Kassenkommission übertragen werden.

[2] Der Personalausschuss kann temporäre Anstellungen bis maximal ein Jahr und CHF 20‘000 bewilligen.

[3] Die Anstellungsbedingungen des Personals der PK Uri richten sich in der Regel nach der Personalverordnung und dem Personalreglement des Kantons Uri.

[4] Der vorsitzenden Person des Personalausschusses obliegen folgende Aufgaben:

a) Unterzeichnung der Arbeitsverträge;

b) Genehmigung der Funktionsbeschreibung der mit der Geschäftsführung betrauten Person;

c) Führung des Mitarbeitergesprächs mit dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin.

[5] Bei Stimmengleichheit wird das Personalgeschäft in der Kassenkommission behandelt und entschieden.

[6] Der Personalausschuss informiert die Kassenkommission jährlich angemessen über seine Tätigkeit.

Artikel 13 Zusammensetzung Anlageausschuss

[1] Der Anlageausschuss besteht aus vier Mitgliedern und ist paritätisch zusammengesetzt. Das Präsidium wird von der Kassenkommission gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Anlageausschuss selbst.

[2] Weitere Mitglieder des Anlageausschusses sind:

a) Geschäftsführer / Geschäftsführerin, ohne Stimmrecht;

b) Vermögensverwalter / Vermögensverwalterin, ohne Stimmrecht;

c) bei Bedarf (durch Abs. 1, Abs. 2 a oder b): eine oder zwei externe Finanzspezialisten, ohne Stimmrecht.

Artikel 14 Aufgaben und Kompetenzen Anlageausschuss

Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses sind im Anlagereglement beschrieben.

Artikel 15 Zeitlich begrenzte Ausschüsse

[1] Zeitlich begrenzte Ausschüsse sind in der Regel paritätisch zusammengesetzt. Sie werden aus dem Kreis der Kassenkommission gewählt.

[2] Mindestens eine Person der Geschäftsleitung ist Teil des Ausschusses. Das Protokoll wird durch die Kassenverwaltung erstellt.

[3] Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

[4] Es können externe Fachpersonen zur Beratung beigezogen werden.

4 Kassenverwaltung und Geschäftsleitung

Artikel 16 Kassenverwaltung

[1] Die Kassenverwaltung setzt sich aus Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin, Vermögensverwalter bzw. Vermögensverwalterin und Mitarbeitenden zusammen. Geschäftsführung und Stellvertretung bilden die Geschäftsleitung.

[2] Die Kassenverwaltung vertritt die PK Uri nach aussen, informiert wo zuständig und trifft alle Entscheidungen, welche nicht in die Zuständigkeit der Kassenkommission oder übergeordneter Organe fallen.

[3] Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen der Kassenkommission und des Anlageausschusses mit beratender Stimme teil. Die Kassenverwaltung erstellt die Protokolle.

[4] Der Vermögensverwalter bzw. die Vermögensverwalterin nimmt an der Sitzungen des Anlageausschusses mit beratender Stimme teil. Die Kassenverwaltung erstellt die Protokolle.

Artikel 17 Aufgaben und Kompetenzen Geschäftsleitung

[1] Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung richten sich nach der Stellenbeschreibung. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Antragstellung zu Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Kassenkommission und Ausschüsse;

b) Führen der Geschäftsstelle für die Kassenkommission und Ausschüsse sowie Vollzug ihrer Beschlüsse;

c) Periodisches Reporting an die Kassenkommission oder deren Ausschüsse;

d) Kontakt mit den Behörden;

e) Kommunikation der von der Kassenkommission und Ausschüssen getroffenen Beschlüsse an die entsprechenden Stellen;

e) Sicherstellung des internen Kontrollsystems und Überwachung von beauftragten Dritten;

f) Vollzug aller in Gesetz, Verordnung, Reglementen oder Konzepten umschriebenen Aufgaben, für die nicht ein Kassenkommissionsorgan zuständig ist;

g) Operative Leitung der PK Uri;

h) Vertretung der Kasse nach aussen, soweit dies nicht der Kassenkommission oder deren Ausschüssen obliegt.

[2] Die Geschäftsführung kann Aufgaben und Verantwortlichkeiten an ihr unterstellte Mitarbeitende übertragen.

[3] Der Geschäftsleitung kann Ausgabenentscheide ausserhalb des Budgets im Einzelfall bis CHF 5’000, max. CHF 20'000 pro Jahr treffen.

[4] Aufgaben und Kompetenzen zum Bereich Vermögensanlagen sind im Anlagereglement festgehalten.

5 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 18 Loyalität, Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und Vertraulichkeit

[1] Die mit der Geschäftsleitung oder Vermögensverwaltung der PK Uri betrauten Personen oder Institutionen legen mindestens einmal jährlich ihre Interessenbindungen gegenüber dem Präsidium offen. Bei der Kassenkommission erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

[2] Die mit der Geschäftsleitung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung betrauten Personen geben dem Präsidium einmal jährlich schriftlich die „Persönliche Bestätigung zur ASIP-Charta“ ab. Im Anlageausschuss ist die Bestätigung gegenseitig zur Kenntnis zu bringen.

[3] Die Person mit einem potenziellen Interessenkonflikt tritt bei entsprechenden Entscheidungsvorbereitungen, Entscheidungen oder Kontrollaufgaben in den Ausstand oder übergibt den Entscheid an eine andere Instanz (Person oder Gremium). Das für die Aufgabe oder den Entscheid zuständige Organ überwacht die Offenlegung der Interessenkonflikte sowie die Einhaltung der Ausstandsregelung und trifft bei Zuwiderhandlungen Massnahmen zur Beseitigung des Interessenkonflikts. Bei einer als unverträglich eingestuften Interessenbindung hat allenfalls der Rücktritt oder Entbindung der betreffenden Person von ihrer Funktion zu erfolgen.

[4] Die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind mindestens einmal jährlich gegenüber der Kassenkommission offenzulegen. Neue und materielle Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind vor deren Abschluss durch das zuständige Gremium zu bewilligen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und die marktüblichen Konditionen sind offenzulegen.

[5] Die Kassenkommission, ihre Beauftragten sowie alle Personen, die an Sitzungen der Organe teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Mit Ausnahme der öffentlich zugänglichen Informationen behandeln sie alle übrigen Informationen und Dokumente vertraulich, von denen sie aufgrund ihrer Tätigkeit bei der PK Uri Kenntnis erhalten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit weiter.

Artikel 19 Weiterbildung

[1] Für die Mitglieder der Kassenkommission und die Kassenverwaltung besteht eine Weiterbildungspflicht.

[2] Neueintretenden Mitgliedern ohne oder nur mit geringer Erfahrung in der beruflichen Vorsorge wird empfohlen innerhalb von einem Jahr einen entsprechenden Basiskurs zu besuchen. Den bestehenden Mitgliedern wird der Besuch von mindestens zwei

(Variante: vier) externen, bvg-spezifischen Aus- und Weiterbildungstagen pro Amtsperiode empfohlen. Zudem werden interne Weiterbildungen angeboten.

[3] Die Kosten gehen zu Lasten der Pensionskasse. Es wird ein Sitzungsgeld entrichtet.

[4] Die Kassenverwaltung erstellt zu Handen der Kassenkommission einmal jährlich eine Übersicht zur Weiterbildung der Kassenkommission und der Kassenverwaltung.

Artikel 20 Entschädigung

[1] Die Mitglieder erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung gemäss folgender Tabelle. Bei Mitgliedschaft in mehreren Organen kumulieren sich die entsprechenden Beträge.

	Kassenkommission CHF	Anlageausschuss CHF
Präsident / Präsidentin	3'000	3'000
übrige Mitglieder	1’500	1’500

[2] Im Weiteren steht den Mitgliedern der Kassenkommission ein Sitzungsgeld zu.

Art der Sitzung	Sitzungsgeld in CHF
Kurzsitzung (bis zu 2 Stunden)	150
Halbtagessitzung (2 bis 4 Stunden)	300
Tagessitzung	500

[3] Mit der Pauschalentschädigung und den Sitzungsgeldern sind Vor- und Nachbereitungszeiten bzw. Vorsitzungen abgegolten.

[4] Das Sitzungsgeld umfasst auch Spesenentschädigungen.

Artikel 21 Unterschriftsregelung

[1] Die Mitarbeitenden der Kassenverwaltung sind zeichnungsberechtigt.

[2] Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift, speziell für alle geldrelevanten Anzeigen und Transaktionen.

[3] Einzelunterschrift ist zulässig bei einfacher Korrespondenz und der Unterzeichnung von Stimmrechtsunterlagen.

[4] Eingaben an die Kassenkommission unterzeichnen das Präsidium und die Geschäftsführung.

[5] Eingaben an das Präsidium der Kassenkommission unterzeichnet dasselbe.

[6] Reglemente unterzeichnen Präsident / Präsidentin und Geschäftsführer / Geschäftsführerin.

[7] Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes (speziell Bankengeschäfte) können in Ergänzung Mitglieder der Kassenkommission bezeichnet werden. Sie führen Kollektivunterschrift.

[8] Die unterschriftsberechtigen Personen sind im Anhang 1 aufgeführt.

[9] Im Anlagegeschäft (z.B. Hypotheken) können Dritte mit der Durchführung beauftragt werden. Finanztransaktionen sind jedoch in jedem Fall durch eine Person der Geschäftsleitung freizugeben. Die beauftragten Unternehmen und die Zeichnungsberechtigungen sind im Anhang 1 aufgeführt.

Artikel 22 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement kann jederzeit von der Kassenkommission geändert werden.

Für die Kassenkommission	Für die Kassenverwaltung
Sandra Berther	Stefan Arnold
Präsidentin	Geschäftsführer

In Kraft seit:	01. Juni 2023
Beschlossen durch die Kassenkommission:	20. April 2023

Anhang 1

Unterschriftenregelung

Geschäftsfall	Kollektiv-unterschrift JA / NEIN	Berechtigte
Urner Kantonalbank	Ja	SA, MH, BS, LG
Weitere Banken und Finanzinstitute	Ja	SA, MH, BS
Korrespondenz an Kassenkommission / Anlageausschuss	Nein	SA, MH, BS, LG
Mandatsverträge	Ja	SA, MH
Hypotheken*	Ja	SA, MH, BS Zeichnungsberechtigte Mitarbeitende der Finovo AG (mind. eine Person gemäss HR-Eintrag, zweite Person mit Handlungsvollmacht zur Kollektivunterschrift möglich)
Geldrelevante Korrespondenz	Ja	SA, MH, BS, LG
Korrespondenz allgemein	Nein	SA, MH, BS, LG

*Bei Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Hypotheken ist zwingend eine Freigabe durch die Geschäftsleitung der Pensionskasse Uri erforderlich.

Legende:

SA Stefan Arnold, Geschäftsführer PK Uri

MH Mathias Herger, Vermögensverwalter PK Uri

BS Bernadette Scheiber, Sachbearbeiterin PK Uri

LG Luzia Gisler, Sachbearbeiterin PK Uri

In Kraft seit:	01. Juni 2023
Beschlossen durch die Kassenkommission:	20. April 2023